

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor verstoßen hat, dass sie nicht vor dem 1. Juli 2004 den jährlichen Landesbericht über die Förderung von Biokraftstoffen vorgelegt hat;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Bericht nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie hätte der Kommission vor dem 1. Juli 2004 übermittelt werden müssen. Bis heute habe die Kommission von den italienischen Stellen noch keine Nachricht erhalten.

Daher sei festzuhalten, dass Italien beim jetzigen Stand nicht den in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie vorgeschriebenen Bericht über die Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor übermittelt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 123, S. 42.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Supremo Tribunal Administrativo vom 11. Januar 2006 in dem Rechtsstreit Fazenda Pública — Director Geral das Alfândegas gegen Z.F. Zefeser — Importação e Exportação de Produtos Alimentares, Lda.

(Rechtssache C-62/06)

(2006/C 86/25)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Das Supremo Tribunal Administrativo ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Januar 2006, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Februar 2006, in dem Rechtsstreit Fazenda Pública — Director Geral das Alfândegas gegen Z.F. Zefeser — Importação e Exportação de Produtos Alimentares, Lda., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79⁽¹⁾ des Rates vom 24. Juli 1979 die Qualifizierung als „Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind“ die von Zollbehörden vorgenommene Qualifizierung, wobei diese ausreicht, oder ist es erforderlich, dass diese Qualifizierung

von dem zuständigen Gericht in Strafsachen vorgenommen wird?

2. Genügt in diesem zweiten Fall die bloße Anklage durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde (im portugiesischen Fall das Ministério Público [Staatsanwaltschaft]) oder ist die Verurteilung des Schuldners in dem betreffenden Strafverfahren erforderlich?
3. Sind ebenfalls in diesem letztgenannten Fall jeweils unterschiedliche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, dass das Gericht den Schuldner nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen hat oder dass es ihn deshalb freigesprochen hat, weil bewiesen worden ist, dass der Schuldner die betreffende Straftat nicht begangen hat?
4. Welche Folgen ergeben sich daraus, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Schuldner keine Anklage erhebt, weil sie der Auffassung ist, dass es keine Indizien für Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind, gibt? Steht eine solche Entscheidung dem entgegen, dass eine Klage zur Eintreibung nicht eingezogener Abgaben erhoben wird?
5. Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in Strafsachen selbst das Strafverfahren wegen Strafverfolgungsverjährung einstellt, führt eine solche Entscheidung dann dazu, dass die entsprechende Klage zur Eintreibung der nicht eingegangenen Abgaben nicht erhoben werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (ABl. L 197, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Lietuvos Vyriausiasis Administracinis Teismas vom 20. Dezember 2005 in dem Rechtsstreit UAB Profisa gegen Muitinès Departamentas prie Lietuvos Respublikos Finansų Ministerijos

(Rechtssache C-63/06)

(2006/C 86/26)

(Verfahrenssprache: Litauisch)

Das Lietuvos Vyriausiasis Administracinis Teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauen) (Litauen) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Dezember 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 2006, in dem Rechtsstreit UAB Profisa gegen Muitinès Departamentas prie Lietuvos Respublikos Finansų Ministerijos (Zollabteilung des Finanzministeriums der Republik Litauen) um Vorabentscheidung über folgende Frage: